

Anlage 4: Informationsblatt gemäß Finanzanlagenvermittlungsverordnung

Crowdfunding (Schwarmfinanzierung) Projekt Waldweg Hamburg-Sasel 6,5%

Dieses Informationsblatt wurde von der EVC Crowdfund Invest GmbH (nachfolgend „**EVC Crowdfund Invest**“) als Finanzanlagenvermittlerin zur Information der Anleger erstellt. Es enthält die im Hinblick auf die Vermittlung einer Finanzanlage zu erteilenden statusbezogenen und anlassbezogenen Informationen nach §§ 12, 12a, 13 und 17 der Verordnung über die Finanzanlagenvermittlung (FinVermV).

Die EVC Crowdfund Invest GmbH betreibt auf der Internetseite www.ev-capital.de einen Kreditmarktplatz für Nachrangdarlehen (nachfolgend „**Plattform**“). Dort haben Projektentwicklungsgesellschaften die Möglichkeit, geplante oder bereits begonnene Immobilienprojekte einer breiten Öffentlichkeit vorzustellen und über eine Schwarmfinanzierung neues Kapital anzuwerben, indem diesen auf Grundlage eines qualifiziert nachrangigen Darlehensvertrages (sog. Nachrangdarlehensvertrag) von interessierten Investoren als Darlehensgeber (im Nachrangdarlehensvertrag als „Crowd-Investoren“ bezeichnet, nachfolgend „**Anleger**“) qualifiziert nachrangige Darlehen zur Realisierung des jeweiligen Immobilienprojekts (nachfolgend auch „**Finanzanlage**“) gewährt werden.

1. Firma, betriebliche Anschrift der Finanzanlagenvermittlerin

Bei der EVC Crowdfund Invest handelt es sich nicht nur um die Betreiberin der Plattform sondern auch um die Vermittlerin der Finanzanlage (nachfolgend daher auch „**Finanzanlagenvermittlerin**“). Unter der folgenden betrieblichen Anschrift bzw. der folgenden E-Mail-Adresse/Telefon-/Faxnummer kann der Anleger mit der EVC Crowdfund Invest in Kontakt treten:

EVC Crowdfund Invest GmbH

Gerberstraße 6

25451 Quickborn

E-Mail: info@ev-capital.de

Telefon: +49 (0)30 364 285 98

Fax: +49 (0)30 364 285 798

Geschäftsführer mit Vermittlungszuständigkeit der EVC Crowdfund Invest sind Herr Robin Frenzel und Herr Adrian Lösche.

2. Gewerberechtliche Erlaubnis und für Erlaubnis zuständige Stelle

Die EVC Crowdfund Invest verfügt über eine Erlaubnis nach § 34f Abs. 1 S. 1 Nr. 3 der Gewerbeordnung (GewO) für die Vermittlung von Vermögensanlagen im Sinne von § 1 Abs. 2 Vermögensanlagengesetz (VermAnlG). Die für die Erlaubniserteilung nach § 34f Abs. 1 GewO zuständige Behörde ist die Industrie- und Handelskammer zu Kiel, Bergstraße 2, 24101 Kiel.

Die Registernummer, unter der die EVC Crowdfund Invest im Vermittlerregister eingetragen ist, lautet D-F-140-B3J7-14. Diese Eintragung kann durch Einsichtnahme in das Vermittlerregister auf der folgenden Internetseite überprüft werden:

<https://www.vermittlerregister.info/recherche>

3. Beteiligung an Personenhandelsgesellschaften

Die EVC Crowdinvest ist in keiner Personenhandelsgesellschaft als geschäftsführende Gesellschafterin tätig.

4. Informationen über Emittenten/Anbieter, zu deren Finanzanlagen Vermittlungsleistungen angeboten werden

Die kapitalsuchenden Projektentwicklungsgesellschaften (im Nachrangdarlehensvertrag als „Unternehmen“ bezeichnet) sind jeweils zugleich sowohl Anbieter als auch Emittenten der von der EVC Crowdinvest an die Anleger vermittelten bzw. zu vermittelnden Finanzanlagen (nachfolgend einheitlich: „**Emittenten**“). Derzeit bietet die EVC Crowdinvest Vermittlungsleistungen zu den Finanzanlagen der nachfolgenden Emittenten an:

Finanzanlage Crowdfunding (Schwarmfinanzierung) Projekt Waldweg Hamburg-Sasel 6,5%, des Emittenten RE: concept Hamburg GmbH

5. Vergütungen und Zuwendungen

Vom Anleger an die Finanzanlagenvermittlerin zu zahlende Vergütung:

Die EVC Crowinvest stellt dem Anleger keine Kosten für ihre Tätigkeiten als Finanzanlagenvermittlerin in Rechnung.

Zuwendungen Dritter an die Finanzanlagenvermittlerin:

Allerdings erhält EVC Crowdinvest im Zusammenhang mit der Finanzanlagevermittlung regelmäßig die folgenden Zuwendungen von dem jeweiligen Emittenten der Finanzanlage:

- Für den Fall, dass die Kampagne als erfolgreich im Sinne von Ziffer 2.2 des Nachrangdarlehensvertrages gilt (d.h. keine der auflösenden Bedingungen nach Ziffer 2.1 des Nachrangdarlehensvertrages ist eingetreten), ist der Emittent zur Zahlung einer einmaligen Gebühr für die Inanspruchnahme der Vermittlungstätigkeit der EVC Crowdinvest (nachfolgend „**Vermittlungsgebühr**“) verpflichtet. Die Vermittlungsgebühr wird von den im Rahmen der Auszahlung der Darlehensvaluta auf dem von dem mit der Zahlungsabwicklung beauftragten Zahlungsdienstleister („**Zahlungsdienstleister**“) im Auftrag des Emittenten eingerichteten Konto eingehenden Zahlungen der Anleger anteilig einbehalten und von dem Zahlungsdienstleister an EVC Crowdinvest ausgekehrt.
- Zudem erhält EVC Crowdinvest von den Emittenten bei einer erfolgreich abgeschlossenen Kampagne eine jährlich zu entrichtende Gebühr für die während der Laufzeit des Nachrangdarlehensvertrages von EVC Crowdinvest gegenüber den Anlegern und den Emittenten erbrachten sonstigen Dienstleistungen, wie z.B. die Übernahme der Betreuung und Kommunikation mit den Anlegern und die Übernahme des Forderungsmanagements (nachfolgend „**Servicegebühr**“). Für den Fall, dass das qualifizierte Nachrangdarlehen infolge einer vorzeitigen Kündigung von dem Emittenten vor Ablauf der Regellaufzeit zurückgeführt wird (nachfolgend „**vorzeitige Kündigung**“), fällt die Servicegebühr nur anteilig für den vor Beendigung des Nachrangdarlehensvertrages liegenden Zeitraum des jeweiligen Jahres an. Die Servicegebühr wird dem Emittenten von EVC Crowdinvest jeweils jährlich separat in Rechnung gestellt.

Die Vermittlungsgebühr und die Servicegebühr belaufen sich jeweils auf einen bestimmten Prozentsatz der Summe aller Darlehensbeträge, die im Rahmen einer Kampagne von EVC Crowdinvest über die Plattform an die Anleger vermittelt werden (nachfolgend „**Kampagnenvolumen**“). Bei der Bemessung des für die Berechnung

der Vermittlungsgebühr und die Servicegebühr maßgeblichen Kampagnenvolumens bleiben solche Darlehen, die vom Emittenten außerhalb der Kampagne mit sonstigen Investoren/Kapitalgebern abgeschlossenen werden, außer Betracht. Zur Höhe dieser Zuwendungen siehe unten unter "Höhe der Zuwendungen".

Die Höhe dieser Zuwendungen an die Finanzanlagenvermittlerin hat mittelbar Einfluss auf die Höhe der Verzinsung zugunsten der Anleger. Denn aus Sicht des Emittenten bilden diese Zuwendungen gemeinsam mit der vertraglichen Verzinsung an die Anleger in der Summe die Gesamt-Fremdkapitalkosten. Da sich der Emittent bei der Durchführung von Marktvergleichen an der Summe der Gesamt-Fremdkapitalkosten orientiert, wird bei der Preisgestaltung der über die Plattform angebotenen Finanzanlagen zunächst von einem marktgängigen (Gesamt-) Zins ausgegangen, der in Summe nicht überschritten werden soll. Nach Abzug der Zuwendungen an die Finanzanlagenvermittlerin verbleibt der vertragliche Zins, der den Anlegern angeboten werden kann. Insofern haben höhere Zuwendungen an die Finanzanlagenvermittlerin eine geringere Verzinsung für den Anleger zur Folge, und umgekehrt.

Zuwendungen der Finanzanlagenvermittlerin an Dritte:

Darüber hinaus gewährt die EVC Crowdinvest im Rahmen eines von ihr organisierten Tippgeberprogramms erfolgsabhängige Provisionszahlungen an die teilnehmenden Partner (sog. „**Tippgeber**“).

Im Rahmen des Tippgeberprogramms räumt die EVC Crowdinvest den Tippgebern die Möglichkeit der Bekanntmachung der Plattform ein. Die Bekanntmachung erfolgt indem der Tippgeber potenzielle Interessenten auf die Gelegenheit der Partizipation an Crowdfinanzierungen auf der Plattform hinweist, z.B. durch die Herstellung eines Kontaktes zwischen EVC Crowdinvest und dem potenziellen Interessenten, die Benennung von Kontaktdaten potenzieller Interessenten, die namentliche Empfehlung der Plattform oder die Weiterleitung von Werbeunterlagen der EVC Crowdinvest an den Interessenten.

Die Provision des Tippgebers beläuft sich jeweils auf 40 EUR bei erfolgreichem Erstinvestment eines vermittelten Anlegers. Der Anspruch auf Zahlung der Provision des Tippgebers gegenüber EVC Crowdinvest entsteht aber nur und erst, wenn der Anleger sich tatsächlich für den Abschluss des Nachrangdarlehensvertrages entscheidet und keine der auflösenden Bedingungen nach Ziffer 2.1 des Nachrangdarlehensvertrages eingetreten ist, die Kampagne demnach als erfolgreich im Sinne von Ziffer 2.2 Satz 1 des Nachrangdarlehensvertrages gilt.

Höhe der Zuwendungen:

Im Zusammenhang mit der vorliegenden Finanzanlage erhalten wir die folgenden Zuwendungen:

Emittent	Kampagnenbeginn	Vermittlungsgebühr	Servicegebühr	Tippgeber-Provision
RE:concept Hamburg GmbH	16.06.2017	6 % des Kampagnenvolumens	3,5 % p.a. des Kampagnenvolumens	bisher nicht angefallen

6. Interessenkonflikte

In Ausübung der Vermittlungstätigkeit von EVC Crowdinvest können Interessenkonflikte entstehen

- zwischen EVC Crowdinvest oder ihren Mitarbeitern einerseits und Anlegern andererseits, oder
- zwischen verschiedenen Anlegern.

Interessenkonflikte können sich insbesondere ergeben aus etwaigen vertraglichen Beziehungen zwischen der EVC Crowdinvest (oder ihren Mitarbeitern) und dem Emittenten, z.B. durch eine Beteiligung der EVC Crowdinvest an einem Emittenten, aufgrund einer Beteiligung eines Emittenten an EVC Crowdinvest oder dadurch, dass auch die EVC Crowdinvest dem Emittenten im Rahmen einer Kampagne ein qualifiziertes Nachrangdarlehen gewährt. In diesen Fällen könnte die EVC Crowdinvest und/oder ihre Mitarbeiter daran interessiert sein, dass sich in möglichst kurzer Zeit so viel Anleger wie möglich an dem betreffenden Immobilienprojekt durch den Erwerb von Finanzanlagen über die Plattform beteiligen und dadurch ein möglichst hohes Investitionsvolumen erreicht wird. Dies könnte dazu führen, dass die EVC Crowdinvest ihre nach der FinVermV bestehenden Pflichten als Finanzanlagenvermittlerin nicht ordnungsgemäß ausübt.

Um zu vermeiden, dass etwaige Interessenkonflikte die Vermittlung der Nachrangdarlehen beeinflussen, ergreift EVC Crowdinvest unter anderem die folgenden Maßnahmen:

- Gleichbehandlung der Anleger, indem diese mit gleichlautenden vertraglichen Regelungen investieren und dementsprechend auch gleich behandelt werden;
- Offenlegung der von EVC Crowdinvest vereinnahmten Vergütungen oder erhaltenen bzw. an Dritte gewährten Zuwendungen;
- Verbot einer Beteiligung von EVC Crowdinvest bzw. ihren Mitarbeitern an Emittenten;
- Fortlaufende Kontrolle ihrer Mitarbeiter und Schulungen im Hinblick auf die rechtskonforme Ausübung ihrer Tätigkeit, insbesondere im Hinblick auf die zur Vermeidung von Interessenkonflikten erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen.

In Bezug auf das vorliegende Projekt Crowdfunding (Schwarmfinanzierung) Projekt Waldweg, Hamburg-Sasel der RE: concept Hamburg GmbH bestehen darüber hinaus folgende Quellen für Interessenkonflikte:

- Das qualifiziert nachrangige Darlehen dient unter anderem zur (Teil-)Refinanzierung der Anschubfinanzierung für das Immobilienprojekt durch eine Schwestergesellschaft des Finanzanlagenvermittlers EVC Crowdinvest, deren mittelbare und unmittelbare Gesellschafter zugleich Gesellschafter der EVC Crowdinvest sind.

Die EVC Crowdinvest hat also nicht nur deshalb ein Interesse an der Investition des Anlegers, weil hierdurch eine Vermittlungs- und Servicegebühr zugunsten von EVC Crowdinvest ausgelöst wird. Vielmehr handelt die EVC Crowdinvest bei der Vermittlung der Anlage zugleich im Interesse ihrer Gesellschafter, die zugleich mittelbar oder unmittelbar an der Schwestergesellschaft beteiligt sind, denn deren Darlehen an den Emittenten werden mit Hilfe der Investitionsbeträge des Anlegers refinanziert.

- Auch Mitarbeiter der EVC Crowdinvest treten als Anleger auf und investieren über die Plattform in die Finanzanlage zu gleichen Konditionen wie die übrigen Anleger.

7. Art der vermittelten Finanzanlage

Bei den von der EVC Crowdinvest vermittelten Finanzanlagen handelt es sich ausschließlich um endfällige qualifizierte Nachrangdarlehen (Vermögensanlagen im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 4 VermAnlG) mit einer festen Laufzeit. Die Nachrangdarlehen gewähren einen qualifiziert nachrangigen vertraglichen Anspruch auf Rück- und Zinszahlung, jeweils in der im Nachrangdarlehensvertrag angegebenen Höhe.

8. Risiken der vermittelten Finanzanlage

Bei Finanzanlagen dieser Art übernimmt der Anleger das Risiko, dass der Emittent gegen seine Zahlungspflichten aus dem Nachrangdarlehensvertrag verstößt, z.B. indem er die vereinbarten Zinsen nicht zahlt oder das qualifizierte Nachrangdarlehen nicht, nicht vollständig oder nicht termingerecht zurückzahlt. Etwaige in der Vergangenheit geleistete Zahlungen des Emittenten oder bisherige Markt- oder Geschäftsentwicklungen sind kein Indikator für zukünftige Zahlungen auf das qualifizierte Nachrangdarlehen. EVC Crowdinvest hat keinerlei Einfluss auf etwaige Zahlungsausfälle des Emittenten.

Tilgungs- und Zinszahlungen sind nur unter den im Nachrangdarlehensvertrag vereinbarten Bedingungen und in der dort angegebenen Höhe zu zahlen. Aufgrund des **qualifizierten Nachrangs** ist ihre Geltendmachung ausgeschlossen, soweit diese Geltendmachung zu einem Insolvenzgrund beim Emittenten führen würde. Der Anleger kann die Erfüllung von Forderungen aus dem Nachrangdarlehensvertrag nur aus einem etwaigen künftigen Jahresüberschuss, Liquidationsüberschuss oder sonstigem freien Vermögen des Emittenten, das nach Befriedigung aller nicht entsprechend nachrangigen Gläubiger des Emittenten verbleibt, verlangen. Aufgrund des qualifizierten Nachrangs unterliegt der Anleger daher insbesondere dem Risiko, dass die Insolvenz- oder Liquidationsmasse des Emittenten nach Befriedigung aller nicht entsprechend nachrangigen Verbindlichkeiten (insgesamt oder teilweise) aufgezehrt ist und dadurch Forderungen des Anlegers aus dem qualifizierten Nachrangdarlehen nicht oder nur teilweise beglichen werden können. Es besteht insofern das **Risiko des Totalverlustes** der Finanzanlage, d.h. eines totalen Verlustes des investierten Kapitals und der Zinsen.

Der Anleger trägt folglich ein **quasi-unternehmerisches Risiko** mit eigenkapitalähnlicher Haftungsfunktion, das höher ist als das Risiko eines regulären Fremdkapitalgebers. Aufgrund seines (totalen) Verlustrisikos bei Ausfall des Emittenten rückt er faktisch in die Nähe eines Gesellschafters, d.h. eines Eigenkapitalgebers, ohne dass er dabei eine gesellschaftsrechtliche Beteiligung oder gesellschaftsrechtlichen Mitbestimmungsrechte im Hinblick auf den Emittenten erwirbt. Die Finanzanlage ist nur für Anleger geeignet, die einen entstehenden Verlust bis zum Totalverlust ihrer Kapitalanlage hinnehmen könnten. Das Darlehen ist nicht zur Altersvorsorge geeignet. Das Risiko einer Nachschusspflicht oder einer sonstigen Haftung, die über den Betrag des eingesetzten Darlehenskapitals hinausgeht, besteht dagegen nicht.

Der Anleger trägt zudem das **Risiko einer nachteiligen Entwicklung des Immobilienprojekts** des Emittenten. Aufgrund von unvorhergesehenen Schwierigkeiten könnte sich das geplante Immobilienprojekt als umfangreicher als zunächst erwartet darstellen. So könnte es zu unerwarteten Komplikationen kommen, etwa weil dem Emittenten die zur Umsetzung des Projekts erforderlichen behördlichen Genehmigungen nicht erteilt werden, Fehler bei der Planung des Immobilienprojekts zutage treten, zur Realisierung des Immobilienprojekts von dem Emittenten eingesetzte Auftragnehmer Schlechtleistungen erbringen, sich unbekannte Umweltrisiken verwirklichen oder das Baugrundstück durch Altlasten belastet ist, während der Bauphase Schäden am Objekt entstehen, die keinen Versicherungsschutz unterliegen oder etwa weil sich die zugrunde gelegten rechtlichen Rahmenbedingungen verändern und dadurch zusätzliche Maßnahmen oder Umplanungen im Zusammenhang mit dem Immobilienprojekt erforderlich werden. All dies könnte dazu führen, dass sich die ursprünglich veranlagten Kosten erhöhen und/oder es zu zeitlichen Verzögerungen des Immobilienprojekts kommt, was sich nachteilig auf

die Vermögenssituation des Emittenten auswirken könnte. Eine Verschlechterung der Vermögenssituation des Emittenten könnte wiederum dazu führen, dass der Emittent nicht in der Lage ist, seine Zahlungspflichten aus dem Nachrangdarlehensvertrag gegenüber dem Anleger zu erfüllen.

Individuell können dem Anleger **zusätzliche Vermögensnachteile**, z.B. aufgrund einer Steuernachzahlung oder aus einer etwaigen persönlichen Fremdfinanzierung, entstehen (beispielsweise wenn der Anleger das Kapital, das er investieren möchte, über einen privaten Kredit bei einer Bank aufnimmt). Ein totaler oder teilweiser Ausfall mit seinem Rück- und Zinszahlungsanspruch aus der Finanzanlage kann dazu führen, dass der Anleger nicht in der Lage ist, die durch eine Fremdfinanzierung des Anlagekapitals entstehende Zins- und Tilgungslast zu tragen. Dies kann bis hin zur Privatinsolvenz des Anlegers führen.

Das qualifizierte Nachrangdarlehen ist nicht verbrieft. Ein geregelter Zweitmarkt existiert nicht. Die Finanzanlage ist damit nur eingeschränkt handelbar. Da die qualifizierten Nachrangdarlehen eine feste Mindestlaufzeit haben und kein vertragliches Recht zur vorzeitigen Regelkündigung durch den Anleger vorgesehen ist, kann die Investitionssumme bis zum Ablauf der vertraglich vorgesehen Laufzeit gebunden sein und dem Anleger somit nicht zur freien Verfügung stehen.

9. Kosten und Nebenkosten der Finanzanlage (Angaben zu dem Gesamtpreis, weitere Kosten und Steuern, Bestimmungen über die Zahlung oder sonstige Gegenleistungen)

Gesamtpreis der Finanzanlage:

Der vom Anleger nach dem Nachrangdarlehensvertrag zu zahlende Darlehensbetrag ist der Gesamtpreis, den der Anleger im Zusammenhang mit der Vermittlung der Finanzanlage und den Dienstleistungen der EVC Crowdinvest zu zahlen hat.

Weitere Kosten und Steuern:

Es besteht die Möglichkeit, dass dem Anleger aus Geschäften im Zusammenhang mit der Finanzanlage weitere Kosten und Steuern entstehen können.

Einkünfte (Zinsen und ggf. Sachleistungen wie Waren- / Service-Gutscheine) im Zusammenhang mit der Finanzanlage unterliegen bei dem Anleger der Besteuerung. Ist der Anleger eine deutsche Privatperson, werden die Einkünfte als Einkünfte aus Kapitalvermögen derzeit mit 25 % Kapitalertragsteuer zzgl. 5,5 % Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer besteuert. Die steuerliche Geltendmachung von Kosten einer etwaigen Fremdfinanzierung des qualifizierten Nachrangdarlehens durch den Anleger ist je nach steuerlicher Situation des Anlegers nur eingeschränkt möglich. Wird der gewährte Darlehensbetrag aus dem betrieblichen Vermögen des Anlegers bezahlt, werden die Einkünfte als gewerbliche Einkünfte mit dem persönlichen Einkommensteuersatz des Anlegers zzgl. 5,5 % Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer besteuert. Bei Anlegern, die ein qualifiziertes Nachrangdarlehen über eine Kapitalgesellschaft oder eine gewerbliche Personengesellschaft gewähren, unterliegen die Einnahmen den entsprechenden Regelungen über die Unternehmensbesteuerung.

Der Emittent wird, soweit gesetzlich festgeschrieben, die Abgeltungssteuer zzgl. Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer einbehalten und an das zuständige Finanzamt abführen. Eine entsprechende Steuerbescheinigung wird dem Anleger übermittelt. Sollte keine gesetzliche Pflicht zur Einbehaltung und Abführung durch den Emittenten bestehen hat der Anleger sämtliche Einkünfte aus dem Nachrangdarlehen in seiner Steuerklärung anzugeben und selbst zu versteuern.

Dem Anleger wird empfohlen, sich in eigener Verantwortung ggf. qualifiziert steuerlich beraten zu lassen. Etwaige

Beratungskosten in diesem Zusammenhang oder sonstige Kosten aus Geschäften im Zusammenhang mit der Finanzanlage sind vom Anleger über den vorgenannten Gesamtpreis hinaus zu tragen.

Die steuerliche Behandlung hängt von den persönlichen Verhältnissen des jeweiligen Anlegers ab und kann künftig Änderungen unterworfen sein.

Darüber hinaus können bei der Durchsetzung der qualifiziert nachrangigen Darlehensforderung des Anlegers gegen den Emittenten Kosten durch die Beauftragung von Rechtsdienstleistern (Inkassounternehmen, Rechtsanwälte) entstehen (vgl. Ziffer 11 des Nachrangdarlehensvertrages), die bei einem Zahlungsausfall des Emittenten durch diesen nicht erstattet werden.

Bestimmungen über die Zahlung oder sonstige Gegenleistungen:

Die Zahlung des vom Anleger nach dem Nachrangdarlehensvertrag zu zahlenden Darlehensbetrages erfolgt mit schuldbefreiender Wirkung auf das im Nachrangdarlehensvertrag benannte Konto. Der Emittent hat mit dem Zahlungsdienstleister vereinbart, dass die von den Anlegern auf das vorgenannte Konto eingezahlten Beträge ab dem erfolgreichem Abschluss der Kampagne (Ziffer 2.2 des Nachrangdarlehensvertrages) dem Emittenten zur Verfügung stehen, also von dem vorgenannten Konto abgerufen werden können. Die Vermittlungsgebühr für die EVC Crowdinvest wird bei erfolgreichem Abschluss der Kampagne direkt von dem vorgenannten Konto an EVC Crowdinvest überwiesen.

Der Zahlungsdienstleister ist von dem Emittenten beauftragt, bei Scheitern einer Kampagne (vgl. Ziffer 2.2 des Nachrangdarlehensvertrages) einen bereits eingezahlten Darlehensbetrag binnen 10 Bankarbeitstagen ab Eintritt der auflösenden Bedingung an den Anleger zurück zu zahlen.

Dieses Informationsblatt der EVC Crowdinvest ist nicht unterschrieben.